

Arbeitskreis der Hamburger Betreuungsvereine
c/o Betreuungsverein Bergedorf e.V.
Ernst-Mantius-Str. 10, 21029 Hamburg
Tel.: 040 / 721 33 20, Fax 0721 / 151 39 82 69
Mail: skambraks@betreuungsverein-bergedorf.de

AKBV c/o Betreuungsverein Bergedorf e.V., Ernst-Mantius-Str. 10, 21029 Hamburg
Herr
Ortwin Runde
Mitglied des Deutschen Bundestages
Platz der Republik 1

11011 Berlin

Hamburg, 25. Mai 2007

Die Behandlung der pauschalen Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche rechtliche Betreuer und Betreuerinnen im Rahmen des Programms der Bundesregierung „Hilfen für Helfer“ zur steuerlichen Förderung des Ehrenamts

Sehr geehrter Herr Runde,

die acht gesetzlich anerkannten Betreuungsvereine in Hamburg haben sich in dem Arbeitskreis Betreuungsvereine für eine landesweite Zusammenarbeit organisiert. Ein Anliegen des Arbeitskreises ist es, Rahmenbedingungen für ehrenamtliche rechtliche Betreuer und Betreuerinnen zu verbessern. Die bisherige Regelung zur steuerlichen Behandlung der Aufwandspauschale stellt dabei aus unserer Sicht keine ausreichende Förderung des Ehrenamtes dar und wirkt sich hinderlich auf unsere Bemühungen neue ehrenamtliche Betreuer zu werben aus.

Bundesfinanzminister Peer Steinbrück stellte im Dez. 2006 eine Initiative zur Stärkung des Ehrenamts mit dem Titel „Hilfen für Helfer“ vor. Die Reformvorschläge enthielten leider keine Verbesserung der steuerlichen Behandlung der Aufwandspauschale für ehrenamtliche rechtliche Betreuer. Die bestehende Ausgrenzung der ehrenamtlichen rechtlichen Betreuungen aus dem Kreis der Tätigkeiten, die gem. § 3 Nr. 26 EStG, die Voraussetzung zur Anwendung der Übungsleiterregelung sind, ist bestätigt worden. Wir halten diese Ausgrenzung für sachlich falsch und bitten Sie um Unterstützung für die Belange der ehrenamtlichen Betreuer und Betreuerinnen.

Eine bessere steuerliche Behandlung der Aufwandspauschale wurde mehrfach an die Politik herangetragen. So wandte sich der Vormundschaftsgerichtstag e.V. bereits 2002 wegen einer besseren steuerlichen Behandlung der Aufwandspauschale mit einer Petition an den deutschen Bundestag. Zeitnah zum bekannt werden des Programms der Bundesregierung „Hilfen für Helfer“ hat sich die Bundeskonferenz der Betreuungsvereine an den Bundesfinanzminister gewandt, um auf die unzureichenden Regelungen der steuerlichen Behandlung der Aufwandspauschale hinzuweisen und eine Verbesserung im Rahmen der jetzigen Reform angemahnt, bisher ohne Erfolg.

Erfreulicherweise hat sich der Bundesrat dafür eingesetzt, die ehrenamtlichen rechtlichen Betreuer nicht von den geplanten steuerlichen Verbesserungen auszuschließen. Aktuellen Informationen ist allerdings zu entnehmen, dass die Position des Bundesrates leider nicht von der Bundesregierung geteilt wird. In der Begründung der Ablehnung wird unverständlicherweise von nebenberuflichen Betreuern und einer steuerlichen Befreiung von Aufwandsersatz und Vergütung gesprochen. In dieser Diskussion sollte darauf geachtet werden, dass die ehrenamtliche Betreuung, für

die eine Aufwendungsentschädigung nach § 1835 a BGB beansprucht werden kann, sorgfältig unterschieden wird von beruflich geführten Betreuungen mit Vergütungsanspruch nach § 1836 BGB. Ein ehrenamtlicher Betreuer der zwei Betreuungen führt, ist kein nebenberuflich tätiger Betreuer.

In dieser von gegensätzlichen Vorstellungen geprägten Situation zur steuerlichen Behandlung der Aufwandspauschale möchten wir Sie bitten, sich innerhalb der Bundesregierung für eine steuerliche Gleichstellung der ehrenamtlichen Betreuer mit anderen ehrenamtlich Tätigen einzusetzen.

Gegenwärtig führt die Annahme einer jährlichen Aufwandspauschale in Höhe von 323,00 € nicht zu einer steuerlichen Belastung, soweit bei den sonstigen Einkommen in der Einkommenssteuererklärung der steuerliche Freibetrag von 256,00 € geltend gemacht werden kann, da zusätzlich 80,75 € ohne weiteren Nachweis als Werbungskosten eingesetzt werden können.

Bei zwei oder mehr ehrenamtlich geführten Betreuungen entsteht durch die Aufwandspauschale eine Steuerlast, die sich nur mit einer Einzelauflistung der Aufwendungen umgehen ließe, also einer verwaltungsaufwändigen Praxis, welche durch die Pauschale entfallen sollte.

Die Erfahrung der Hamburger Betreuungsvereine mit ehrenamtlichen Betreuern hat gezeigt, dass es eine erhebliche Anzahl von sehr engagierten ehrenamtlich Tätigen gibt, die sich über Praxiserfahrung und Schulung der Vereine qualifiziert haben und bereit sind mehr als eine Betreuung zu übernehmen. Dies sind vorwiegend Menschen, die sich außerhalb familiärer Bindungen engagieren und deren Einsatz von hohem Engagement und Qualität geprägt ist. Wenn nun hinzugezogen wird, dass dieses Ehrenamt generell von einer sehr vielfältigen Anforderung und hohen Verantwortung für die betreuten Menschen geprägt ist, scheint es fast absurd feststellen zu müssen, dass genau dieser Personenkreis von den steuerlichen Verbesserungen ausgeschlossen ist.

Die bisherige steuerliche Behandlung der Aufwandspauschale behindert die Werbung von ehrenamtlichen Betreuern. Sollte keine steuerliche Besserstellung im Rahmen dieser Gesetzesreform erfolgen muss befürchtet werden, dass engagierte Betreuer hierin keine Wertschätzung ihrer Arbeit erkennen und die Motivation für das Ehrenamt sinkt.

Eine Hineinnahme der ehrenamtlichen rechtlichen Betreuungen in den Kreis der Tätigkeiten die gem. § 3 Nr. 26 EStG, die Voraussetzung zur Anwendung der Übungsleiterregelung sind, wäre sachgerecht und zweckmäßig.

Der Kreis der ehrenamtlichen rechtlichen Betreuer ist eindeutig definiert, Abgrenzungsprobleme zu anderen Gruppen ehrenamtlich Tätiger sind auszuschließen. Der tatsächliche Steuerausfall durch die Hineinnahme der ehrenamtlichen rechtlichen Betreuer dürfte gering sein.

Die Hamburger Betreuungsvereine bitten Sie, als Mitglied des Finanzausschusses, um Ihre Unterstützung für unser Anliegen. Dieses Schreiben ist mit gleichem Anliegen auch an den Vorsitzenden des Finanzausschusses, Herrn Eduard Oswald, gegangen.

Mit freundlichen Grüßen

Uwe Skambraks